
Steuererklärung für natürliche Personen

Eine Sammlung praktischer Beispiele
und Hinweise

Ausgabe 1, Oktober 2019



VORWORT

Dieses Werk gilt als Lern- und Hilfsmittel bei der Vorbereitung der Steuererklärungen für natürliche Personen. Es ist ausschliesslich auf den **Kanton Zürich** ausgerichtet. Gewisse Punkte werden zusätzlich für den Bund erläutert. Die Erläuterungen sind in Form von «Frage-Antwort» aufgebaut.

Das Werk fusst auf den Erfahrungen vom abrechnungen.ch-Team, dem Steuergesetz des Kantons Zürich sowie zahlreichen Merkblättern, Weisungen und Praxishinweisen des kantonalen Steueramtes.

Trotz sorgfältigster Vorbereitung sind sämtliche Angaben ohne Gewähr.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an:
steuern@abrechnungen.ch.



INHALT

1 S.4
Sektion
Steuerpflicht

2 S.8
Sektion
Besteuerung der Ehegatten

3 S.10
Sektion
Einkommen und Vermögen

4 S.18
Sektion
Abzüge

5 S.22
Sektion
Liegenschaften

6 S.29
Sektion
Geschäftsfahrzeug



1

Sektion STEUERPFLICHT

1

Wie zahle ich Steuern in der Schweiz?

Schweizer und Schweizerinnen sowie sonstige Personen mit Aufenthaltsbewilligung C reichen ihre Steuererklärungen anfangs des Jahres für das abgelaufene Jahr ein. Auf Basis der ausgefüllten Steuererklärung werden sie vom zuständigen Steueramt veranlagt. Vom Monatslohn werden dabei während des Jahres keine Steuern abgezogen, nur die Sozialabgaben (AHV/ALV, BVG etc.). Das Steueramt versendet aber die sogenannte provisorische Steuerrechnung. Deren Begleichung ist freiwillig, empfiehlt sich aber inständig.

Ausländische Arbeitnehmer (Expats), welche keine Aufenthaltsbewilligung C besitzen, werden an der Quelle besteuert und führen somit die Quellensteuer ab. Diese Steuer wird jeden Monat vom Monatslohn vom Arbeitgeber direkt abgezogen und quartalweise an das zuständige Steueramt überwiesen.

Es gibt allerdings Fälle, wo auch quellenbesteuerte Personen eine Steuererklärung einreichen müssen.

2

Ich bin Expat (Aufenthaltsbewilligung B) und bin quellensteuerpflichtig. Muss ich eine Steuererklärung einreichen?

Betragen Ihre quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte (z.B. Jahresbruttolohn) in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000, dann müssen Sie die Steuererklärung vollständig ausfüllen und einreichen. Dies abgesehen davon, dass Sie bereits Quellensteuer zahlen. Die bezahlte Quellensteuer wird Ihnen auf fällige weitere Einkommenssteuern angerechnet.

Auch wenn in den Folgejahren Ihre jährlichen quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte den Schwellenwert von CHF 120'000 vorübergehend oder dauernd nicht übersteigen, müssen Sie trotzdem weiterhin eine Steuererklärung einreichen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

3 Ich bin erst dieses Jahr in die Schweiz gezogen und verdiene bis Ende des laufenden Kalenderjahres sicher weniger als CHF 120'000. Warum fordert jetzt das Steueramt von mir trotzdem eine Steuererklärung ein?

Beim Zuzug in die Schweiz dauert Ihre Steuerpflicht im Inland kein volles Kalenderjahr. Um zu bestimmen, ob Ihre quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte den Schwellenwert von CHF 120'000 übersteigen, greift das Steueramt auf die Hochrechnung des entsprechenden Bruttojahreseinkommens zurück. Beträgt der hochgerechnete Betrag mehr als CHF 120'000, müssen Sie schon im ersten Jahr eine Steuererklärung einreichen.

Beispiel 1

Hr. Muster ist per Stichtag 01. August 2019 in die Schweiz gezogen und ist per gleichen Stichtag bei der AA GmbH im Kanton Zürich tätig (unselbstständige Erwerbstätigkeit).

Sein monatlicher Bruttolohn beträgt CHF 9'000. Im Dezember 2019 erhält Hr. Muster keinen Jahresbonus. Die Dauer der Steuerpflicht beträgt 5 Monate (vom 01.08.2019 bis und mit 31.12.2019).

Zwar betragen die gesamten quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte von Hr. Muster im Jahr 2019 nur CHF 45'000 (CHF 9'000 x 5 Monate). Sein hochgerechnetes Jahresbruttoeinkommen beläuft sich aber auf CHF 108'000 (CHF 45'000/5 Monate x 12 Monate).

Lösung 1: Hr. Muster hat keine Steuererklärung für das Jahr 2019 einzureichen, da sein hochgerechnetes Jahreseinkommen die Schwelle von 120k nicht übersteigt.

Beispiel 2

Hr. Muster ist per Stichtag 01. August 2019 in die Schweiz gezogen und ist per gleichen Stichtag bei der AA GmbH im Kanton Zürich tätig (unselbstständige Erwerbstätigkeit).

Sein monatlicher Bruttolohn beträgt CHF 9'000. Im Dezember 2019 erhält Hr. Muster einen Jahresbonus von CHF 20'000.

Demnach betragen die gesamten quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte von Hr. Muster im Jahr 2019 CHF 65'000 (CHF 9'000 x 5 Monate + CHF 20'000).

Das hochgerechnete jährliche Bruttoeinkommen lässt sich wie folgt ermitteln: CHF 45'000/5 Monate x 12 Monate + CHF 20'000 = CHF 108'000 + CHF 20'000 = CHF 128'000.

Der Jahresbonus von CHF 20'000 zählt nicht zu regelmässig fliessenden Einkünften und wird nicht hochgerechnet.

Lösung 2: Hr. Muster hat die Steuererklärung für das Jahr 2019 einzureichen.

4 Ich bin Expat (Aufenthaltsbewilligung B), bin ganzjährig (vom 01. Jan bis 31. Dez) quellensteuerpflichtig und mein Jahresbruttolohn ist niedriger als CHF 120'000. Kann es sein, dass ich trotzdem eine Steuererklärung einreichen muss?

Verfügen Sie neben quellenbesteuerten Einkünften über weitere nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte oder über Vermögen, müssen Sie eine Steuererklärung einreichen.

Es kann sich dabei grundsätzlich um folgende nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte handeln (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

1. Nicht an der Quelle besteuerte Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
2. Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
3. Renten der AHV
4. Vollrenten der IV aufgrund einer 100-prozentigen Invalidität
5. Vollrenten aus Unfallversicherungen aufgrund einer 100-prozentigen Invalidität
6. Renten aus 2. Säule und Säule 3a
7. In- und ausländische Erträge aus Wertschriften und Guthaben
8. Erträge aus Liegenschaften
9. Für sich oder Kinder erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente)
10. Einkünfte aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten
11. Einkünfte aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben
12. Einkünfte aus Nutzniessung
13. Einkünfte aus Stiftungen
14. Kapitalleistungen aus Vorsorge und Kapitalabfindungen aus AHV/IV

Eine Steuererklärung wird ergänzend veranlagt, wenn Ihr der Quellensteuer nicht unterworfenen steuerbares Einkommen mindestens CHF 2'500 beträgt.

Beträgt Ihr steuerbares Vermögen mehr als CHF 200'000, werden sie ebenfalls ergänzend veranlagt. Zum steuerbaren Vermögen gehört das Vermögen, welches Sie am 31. Dezember des betroffenen Kalenderjahres in Besitz hatten.

Sie wird auch dann ergänzend veranlagt, wenn Sie eine oder mehrere Liegenschaften/Grundstücke in der Schweiz besitzen bzw. am 31. Dezember des betroffenen Kalenderjahres in Besitz hatten.

Die Regelungen zur ergänzenden Veranlagung gelten auch dann, wenn die Steuerpflicht kein volles Kalenderjahr gedauert hat.

5 Ich bin Expat (Aufenthaltsbewilligung B), bin ganzjährig (vom 01. Jan bis 31. Dez) quellensteuerpflichtig, mein Jahresbruttolohn ist niedriger als CHF 120'000 und ich werde ergänzend nicht veranlagt. Gibt es für mich doch Möglichkeiten, gewisse Ausgaben geltend zu machen und einen Teil der bezahlten Quellensteuer zurückerstattet zu erhalten?

Ja. Diese Möglichkeit haben Sie. Im Kanton Zürich können Sie beispielsweise einen Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer stellen.

Diesen Antrag können Sie dann stellen, wenn mindestens einer der nachfolgend aufgelisteten Punkte auf Sie zutrifft:

1. Wochenaufenthaltskosten (gilt für Wochenaufenthalter)
2. Weiterbildungs- und/oder Umschulungskosten
3. Einlage in die Säule 3a
4. Einkauf in die 2. Säule
5. Leistung gemeinnütziger Zuwendungen (Spenden)
6. Schuldzinsen (nur Konsumkredit)
7. Effektive Kosten (Arbeitsweg)
8. Fremdbetreuungskosten für Kinder
9. Unterhaltsbeiträge/Alimente
10. Unterstützungsabzug
11. Behinderungsbedingte Kosten
12. Krankheitskosten (>4% des Bruttolohnes)
13. Internationale Steuerauscheidung
14. Falsche Tarifierung bei Taggeldern

Bitte beachten Sie, dass die Einreichung dieses Antrages im Kanton Zürich zwingend bis zum 31. März des Folgejahres erfolgt sein muss (die Einreichung für das Jahr 2019 hat bis zum 31. März 2020 zu erfolgen).

Die Einreichungsfrist ist nicht erstreckbar. Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit nochmals darauf hin, dass die Regelungen sowie der ganze Prozess von Kanton zu Kanton stark variieren mögen.

2

Sektion BESTEUERUNG DER EHEGATTEN

1 Ich werde nächstes Jahr heiraten (Kanton Zürich). Ich und meine zukünftige Frau sind quellenbesteuert. Was ändert sich bei uns aus steuerlicher Sicht nach der Heirat?

In Ihrem Fall handelt es sich um die Heirat von zwei quellenbesteuerten Personen. Falls Sie und Ihre zukünftige Frau auch in der Steuerperiode, in welcher Sie heiraten (Heiratsperiode) weiterhin quellensteuerpflichtig bleiben, ändert sich bei Ihnen beiden der Quellensteuertarif.

- Bis Ende des Heiratsmonats gilt der Tarif für Alleinstehende.
- Ab Beginn des folgenden Monats gilt der Tarif für Doppelverdiener (Doppelverdienertarif C).

Beispiel: Heirat 15. August 2018

- Bis Ende August 2018 wird der Tarif für Alleinstehende angewendet.
- Ab September 2018 wird der Tarif für Doppelverdiener angewendet.

Falls Sie beide oder mindestens einer von Ihnen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, werden Sie ab Beginn der Heiratsperiode gemeinsam nachträglich ordentlich zum Verheiratetentarif besteuert. Das bedeutet, Sie und Ihre zukünftige Frau eine gemeinsame Steuererklärung für das Jahr 2018 einreichen müssen. Die gleichen Regelungen gelten sinngemäss bei der ergänzenden ordentlichen Veranlagung zur Quellensteuer.

Beispiel

Heirat 15. August 2018; Jahresbruttolohn Ehemann 2018: CHF 125'000; Jahresbruttolohn Ehefrau 2018: CHF 100'000 (bisher nie eine Steuererklärung eingereicht).

Lösung:

- Änderung des Quellensteuertarifs sowohl beim Ehemann als auch bei der Ehefrau ab September 2018 (neuer Tarif: Doppelverdienertarif C).
- Für das ganze Steuerjahr 2018 (Jan-Dez) werden die Ehegatten gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Das heisst, sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 einreichen und ihr gemeinsames Einkommen und Vermögen deklarieren.

Sind beide Ehegatten oder mindestens einer von ihnen schon früher (vor dem Jahr 2018) der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterlegen, werden die Ehegatten ab dem Jahr 2018 ebenfalls gemeinsam nachträglich ordentlich veranlagt. Das heisst, dass Sie eine gemeinsame Steuererklärung für das Jahr 2018 einreichen müssen.

2 **Nächstes Jahr heirate ich (Kanton Zürich). Ich habe eine Niederlassungsbewilligung C und führe keine Quellensteuer ab. Meine zukünftige Ehefrau hat eine Aufenthaltsbewilligung B und ist quellensteuerpflichtig. Was ändert sich bei uns aus steuerlicher Sicht nach der Heirat?**

Sie und Ihre zukünftige Ehefrau müssen bereits für die Steuerperiode, in welcher Sie heiraten (Heiratsperiode), eine gemeinsame Steuererklärung einreichen.

Sie werden für das ganze Jahr zum Verheiratetentarif ordentlich besteuert.

Hinsichtlich der Quellensteuer sieht die Situation bei Ihrer Ehefrau wie folgt aus:

1. Bis und mit dem Monat der Heirat entrichtet sie die Quellensteuer als Alleinstehende.
2. Ab Beginn des der Heirat folgenden Monats unterliegt sie der ordentlichen Besteuerung und ist nicht mehr quellensteuerpflichtig.
3. Der Wechsel zur ordentlichen Veranlagung ist einem Zuzug aus dem Ausland gleichzustellen. Das bedeutet, dass Ihre Frau die Einkünfte ab «Zuzugsdatum», also ab Beginn der der Heirat folgenden Monats, deklariert. Es ergibt sich also eine unterjährige Steuerpflicht. Folglich erfolgt eine Umrechnung der Einkünfte zwecks Satzbestimmung.

Beispiel

Heirat am 15. August 2018; Jahresbruttolohn Ehemann 2018: CHF 125'000; Gesamter Bruttolohn Ehefrau 2018 bis Heirat: CHF 70'000; Gesamter Bruttolohn Ehefrau 2018 nach Heirat: CHF 50'000.

Lösung:

- Bis und mit 31. August 2018 wird die Frau als Alleinstehende an der Quelle besteuert (sie zahlt monatlich Quellensteuer).
- Ab 01. September 2018 unterliegt sie der ordentlichen Veranlagung. Ab 01. September ist sie nicht mehr quellensteuerpflichtig.
- Die Ehegatten müssen eine gemeinsame Steuererklärung für das Jahr 2018 einreichen.
- Der Ehemann deklariert den Jahresnettolohn gemäss Lohnausweis (Ziffer 11). Beim Ehemann liegt eine ganzjährige Steuerpflicht vor.
- Die Ehefrau deklariert den Nettolohn für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis und mit 31.12.2018. Bei der Ehefrau liegt eine unterjährige Steuerpflicht vor.
- Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wird das Steueramt die Hochrechnung des Einkommens der Ehefrau sowie der entsprechenden Abzüge bei ihr vornehmen.

3

Sektion EINKOMMEN UND VERMÖGEN

1 **Muss ich nur das in der Schweiz erzielte Einkommen in der Schweizer Steuererklärung deklarieren?**

In der Schweizer Steuererklärung müssen Sie das im betroffenen Kalenderjahr weltweit erzielte Einkommen deklarieren. Es wird dabei aber nur das in der Schweiz erwirtschaftete Einkommen effektiv besteuert. Das ausländische Einkommen wird ausschliesslich zur Satzbestimmung verwendet. Mit anderen Worten, das Schweizer Einkommen wird zum Steuersatz des weltweiten Einkommens besteuert.

Beispiel

- Steuerbares Einkommen 2018 Schweiz: CHF 100'000
- Einkommen 2018 Ausland: CHF 50'000
- Satzbestimmendes Einkommen: CHF 150'000
- Steuersatz Kanton Zürich (CHF 150'000): 16.61%
- Total steuerbares Einkommen: CHF 100'000
- Fällige Steuern: CHF 100'000 x 16.61% = CHF 16'610

Falls Ihre Steuerpflicht aufgrund des unterjährigen Zuzugs in die Schweiz kein volles Kalenderjahr dauert, müssen Sie Ihre Einkünfte erst ab Zuzugsdatum deklarieren. Die Einkünfte, welche vor dem Zuzug erzielt wurden, sind nicht anzugeben.

2 **Wie gehe ich beim Vermögen vor?**

In der Schweizer Steuererklärung müssen Sie das weltweite Vermögen, welches Sie am 31. Dezember des betroffenen Steuerjahres (Kalenderjahres) in Besitz hatten, angeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Steuerpflicht das ganze Jahr (vom 01. Jan bis 31. Dez) oder nur unterjährig dauert.

Geleaste Vermögensgegenstände (z.B. Boote, Fahrzeuge) gelten nicht als Vermögen und müssen daher nicht deklariert werden.

3 Mit welchem Wert muss ich mein privates Fahrzeug deklarieren?

Ihr privates Fahrzeug haben Sie mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. Im Kanton Zürich wird mit einer jährlichen Wertminderung von 40% des Restwertes gerechnet.

Beispiel

Sie besitzen ein Auto, das Sie im Jahr 2016 erworben hatten. Der Kaufpreis betrug CHF 35'000. Für die Steuererklärung 2018 beträgt der zu deklarierende Verkehrswert CHF 7'560. Dieser lässt sich wie folgt ermitteln:

1. Verkehrswert Ende 2016: CHF 35'000 x (100%-40%) = CHF 21'000
2. Verkehrswert Ende 2017: CHF 21'000 x (100%-40%) = CHF 12'600
3. Verkehrswert Ende 2018: CHF 12'600 x (100%-40%) = CHF 7'560

4 Ich besitze Kryptowährungen. Wie handhabe ich diese in meiner Steuererklärung?

Ihre Kryptowährungen müssen Sie im ordentlichen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als «übrige Guthaben» mit Angabe der Bezeichnung der Kryptowährung deklarieren. Der Nachweis erfolgt mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet), Stand per Ende der Steuerperiode.

Allfällige Kurs- bzw. Kapitalgewinne sind bei Kryptowährungen einkommenssteuerfrei (aber nur falls der Handel privater und nicht gewerbsmässiger Natur ist). Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung wird die Praxis zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel sinngemäss angewendet.

Besitzen Sie Kryptowährungen, welche Sie mittels Schürfen (Mining) erschaffen haben? Dann müssen Sie den dabei erzielten Umfang als «Einkommen aus beweglichem Vermögen» versteuern. Vergessen Sie nicht, dem Steueramt eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben diesbezüglich beizulegen.

Die Steuerwerte der wichtigsten Kryptowährungen (BTC, ETH, XRP, LTC etc.) sind in der Kursliste der eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert. Link: <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2017>

Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattformen zu deklarieren.

5 Ich erhalte Kinderzulagen. Muss ich diese versteuern?

Die Kinderzulagen gelten als steuerbares Einkommen und müssen entsprechend versteuert werden.

In der Regel erhalten Sie die Kinderzulagen direkt von Ihrem Arbeitgeber. In diesem Fall sind die Zulagen auf Ihrem Lohnausweis bereits ausgewiesen und sind im bescheinigten Nettolohn inbegriffen. Sie müssen also die Kinderzulagen zusätzlich nicht deklarieren.

Beziehen Sie hingegen die Kinderzulagen direkt von der Familienausgleichskasse Ihres Arbeitgebers, sind die Zulagen auf Ihrem Lohnausweis nicht ausgewiesen und Sie müssen diese unter Ziffer 3.4 der Steuererklärung (Kanton Zürich) separat deklarieren.

6 Wie deklarieren ich Dividenden/Gewinnausschüttungen bei qualifizierten Beteiligungen (Kanton Zürich)?

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, Kommanditaktengesellschaften) und Genossenschaften werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert (Teilsatzverfahren), sofern der/die Steuerpflichtige mit wenigstens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist (qualifizierte Beteiligung).

Die Regelung gilt auch bei Ausschüttungen aus ausländischen Kapitalgesellschaften.

Das Teilsatzverfahren findet im Kanton Zürich auf der Ebene der Staatssteuer (Kantons- und Gemeindesteuern) Anwendung.

Beim Bund kommt das Teilbesteuerungsverfahren ebenfalls zur Anwendung (siehe Frage 8 dieser Sektion).

Beispiel

Hr. Muster beteiligt sich am Stammkapital einer deutschen GmbH und besitzt insgesamt 30% des Stammkapitals der Gesellschaft. Im Jahr 2017 erhält Herr Muster eine Gewinnausschüttung in Höhe von CHF 50'000. Ungeachtet dessen, dass es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, findet bei Herrn Muster das Teilsatzverfahren bei der Besteuerung dieser Dividende Anwendung.

Die erhaltenen Dividenden/Gewinnausschüttungen sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Zu deklarieren ist der erhaltene Bruttobetrag, also der Betrag ohne Berücksichtigung allfälliger bereits abgeführten Steuern (z.B. Verrechnungssteuer).

Es ist dabei der Buchstabe «Q» in der Spalte mit dem Code anzusetzen. Somit ist ersichtlich, dass es sich um eine qualifizierte Beteiligung handelt.

Beispiel

Hr. Muster besitzt 50% einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Im Jahr 2018 erhält er eine Dividende in Höhe von CHF 10'000 (Bruttobetrag). Der Fälligkeitstermin ist 30.04.2018. Ab Fälligkeitstermin muss bekanntlich die Verrechnungssteuer von 35% des Bruttobetrages innert 30 Tagen an die ESTV abgeführt werden. Bis Ende Mai 2018 werden die CHF 2'500 an die ESTV überwiesen. Herr Muster erhält somit CHF 7'500 ausbezahlt. Den Rest (CHF 2'500) kann er in seiner privaten Steuererklärung 2018 zurückfordern. Hierzu hat er den vollen Betrag von CHF 10'000 als Einkommen in der Kolonne mit Verrechnungssteuerabzug im Wertschriftenverzeichnis einzutragen.

10% gelten als Mindestbeteiligungsquote. Massgebend ist dabei der kapitalmässige und nicht der stimmenmässige Anteil. Der/die Steuerpflichtige hat die Mindestbeteiligungsquote von 10% zum Zeitpunkt der Realisation (bei Dividenden – Fälligkeit) zu besitzen.

Ob diese Bestimmung aber sachgerecht ist, lässt sich hinterfragen. Ein anderer Ansatz wäre, die Erfüllung der erforderlichen Mindestquote am Ende der Steuerperiode zu überprüfen (analog zum Beteiligungsabzug). Wie das Steueramt Zürich damit umgeht, ist per Ende August 2019 noch nicht bekannt.

Wird eine Beteiligung verkauft und wird der Bezug des Beteiligungsertrages dem Verkäufer vorbehalten, ist der Zeitpunkt des Verkaufs und nicht derjenige der Realisation massgebend. Die Berechnung der Beteiligungsquote erfolgt also im Zeitpunkt des Verkaufs (Kreisschreiben Nr. 22 der ESTV).

Beispiel

Die Beteiligungsquote von Hr. Muster per 31.12.2017 betrug 25%. Am 02.03.2018 fand die Generalversammlung (GV) statt. Der Fälligkeitstermin der Dividende wurde nicht festgelegt. Eine Ausschüttung wurde jedoch beschlossen. Dementsprechend gilt das Datum der GV als Fälligkeitstermin. Am 02.03.2018 bezifferte sich die Beteiligung von Hr. Muster aber schon nur auf 5%. Den Anteil von 20% hat er verkauft. Demzufolge findet bei Hr. Muster kein Teilsatzverfahren Anwendung. Die erhaltene Ausschüttung wird zum vollen Steuersatz besteuert.

Die Ermittlung der Beteiligungsquote bei Ehegatten erfolgt durch Zusammenrechnen der Beteiligung der beiden Ehegatten. Das Gleiche gilt für Beteiligungen der Kinder, solange deren Einkommen und Vermögen von den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge deklariert werden. Mit anderen Worten, solange die Kinder keine eigene Steuererklärung einreichen müssen.

Beispiel

Hr. Muster besitzt 4% am Stammkapital einer GmbH. Fr. Muster besitzt 6% am Stammkapital der gleichen GmbH. Die Familie Muster verzeichnet somit eine qualifizierte Beteiligung von 10% und das Teilsatzverfahren (bei den Kantons- und Gemeindesteuern) kommt zur Anwendung.

Bei der Berechnung des Steuerbetrages kann man auf eines der folgenden zwei Szenarien stossen:

1. Das gesamte steuerbare Einkommen ist höher als der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen.
2. Das gesamte steuerbare Einkommen entspricht dem Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen oder ist niedriger als dieser.

Beispiel 1

- Nettoeinkommen: CHF 110'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 30'000
- Gesamtes steuerbares Einkommen mit Abzügen: CHF 130'000
- Vermögen: CHF 500'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 1: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)*

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Satzbestimmender Betrag	Steuersatz (Grundtarif)	Einfache Staatssteuer
Nettoeinkommen	80'000 (110'000 - 30'000)	130'000	7.108%	5'686.00
Dividende	50'000		3.554% (7.108%/2)	1'777.00
Vermögen	500'000		0.0614%	307.00
Einfache Staatssteuer				7'770.00

*Steuerbares Einkommen exkl. Dividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen) von CHF 80'000 wird zum Satz des gesamten steuerbaren Einkommens von CHF 130'000 besteuert.

*Dividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen) von CHF 50'000 wird zum halben Satz des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens von CHF 130'000 besteuert.

Beispiel 2

- Nettoeinkommen: CHF 35'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 35'000
- Gesamtes steuerbares Einkommen mit Abzügen: CHF 50'000
- Vermögen: CHF 500'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 2: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)*

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Satzbestimmender Betrag	Steuersatz (Grundtarif)	Einfache Staatssteuer
Nettoeinkommen	0 (35'000 - 35'000)	50'000	4.174%	0.00
Dividende	50'000		2.087% (4.174%/2)	1'043.00
Vermögen	500'000		0.0614%	307.00
Einfache Staatssteuer				1'350.00

*Gesamtes steuerbares Einkommen von CHF 35'000 wird zum halben Satz besteuert.

Beispiel 3

- Nettoeinkommen: CHF 35'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 50'000
- Gesamtes steuerbares Einkommen mit Abzügen: CHF 35'000
- Vermögen: CHF 500'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 3: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)*

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Satzbestimmender Betrag	Steuersatz (Grundtarif)	Einfache Staatssteuer
Nettoeinkommen	-15'000 (35'000 - 50'000) = 0	35'000	3.211%	0.00
Dividende/gesamtes steuerbares Einkommen	35'000 (-15'000 + 50'000)		1.605% (3.211%/2)	561.00
Vermögen	500'000		0.0614%	307.00
Einfache Staatssteuer				868.00

*Gesamtes steuerbares Einkommen von CHF 35'000 wird zum halben Satz besteuert.

7 Wie besteuere ich Dividenden/Gewinnausschüttungen bei qualifizierten Beteiligungen (Bund)?

Der Bund kennt kein Teilsatzverfahren. Auf der Bundesebene findet bei der Besteuerung der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen das Teilbesteuerungsverfahren Anwendung.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer qualifizierten Beteiligung sind die gleichen wie diejenigen im Kanton Zürich (siehe Frage 7).

Beim Teilbesteuerungsverfahren wird der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen um 40% reduziert. Dementsprechend sind nur 60% der erhaltenen Dividende auf Bundesebene zu versteuern.

Die Reduktion verringert nicht nur die Bemessungsgrundlage (also den Betrag), sondern auch den anwendbaren Steuersatz (zur Satzbestimmung wird der reduzierte Betrag herangezogen und nicht der volle Ertrag).

Beispiel 1

- Nettoeinkommen: CHF 110'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 30'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 1: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Steuersatz (Tarif: Alleinstehend)
Nettoeinkommen	80'000 (110'000 - 30'000)	
Dividende	50'000	
Steuerbare Dividende	$50'000 \times 60\% = 30'000$	
Gesamtes steuerbares Einkommen	110'000 (80'000 + 30'000)	3.340% (Satz für 110'000)
Direkte Bundessteuer		3'674.80

Beispiel 2

- Nettoeinkommen: CHF 35'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 35'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 2: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Steuersatz (Tarif: Alleinstehend)
Nettoeinkommen	0 (35'000 - 35'000)	
Dividende	50'000	
Steuerbare Dividende	50'000 x 60% = 30'000	
Gesamtes steuerbares Einkommen	30'000 (0 + 30'000)	0.397% (Satz für 30'000)
Direkte Bundessteuer		119.35

Beispiel 3

- Nettoeinkommen: CHF 35'000
- Bruttodividende (Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen vor Abzug der Verrechnungssteuer): CHF 50'000
- Sämtliche Abzüge: CHF 50'000
- Zivilstand: Ledig
- Gemeinde: Zürich

Tabelle 3: Berechnung des Steuerbetrages (CHF)

Steuerobjekt	Steuerbarer Betrag	Steuersatz (Tarif: Alleinstehend)
Nettoeinkommen	-15'000 (35'000 - 50'000)	
Dividende	50'000	
Steuerbare Dividende	50'000 x 60% = 30'000	
Gesamtes steuerbares Einkommen	15'000 (-15'000 + 30'000)	0.025% (Satz für 15'000)
Direkte Bundessteuer		3.85*

*Steuerbeträge unter CHF 25.00 werden bei der direkten Bundessteuer nicht erhoben.



Sektion ABZÜGE

1 Ich bin Expat und bin mit meiner Familie letztes Jahr in die Schweiz gezogen. Mein Kind besucht jetzt die Kantonsschule. Kann ich die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten wie Verpflegung, Fahrkarten, Schulmaterial etc. vom steuerbaren Einkommen abziehen und wenn ja, wo?

Nein. Diese Kosten gelten als Lebenshaltungskosten Ihres Kindes und können dementsprechend nicht in Abzug gebracht werden.

Sie können jedenfalls den Kinderabzug geltend machen.

2 Mein Kind nimmt regelmässig Nachhilfeunterricht und besucht einen Sportkurs. Ab diesem Herbst wird es zusätzlich eine Musikschule zu besuchen. Wie kann ich diese Kosten in meiner Steuererklärung geltend machen?

Die in Ihrer Frage aufgeführten Kosten gelten ausschliesslich als Lebenshaltungskosten. Die Lebenshaltungskosten sind bekanntlich nicht abzugsfähig. Dasselbe gilt auch bei Ferienlager, Spielgruppen, Sprachschulen etc.

3 Ich bin Expat und bin mit meiner Familie kürzlich in die Schweiz gezogen. Wir haben ein kleines Kind, welches bald anfängt, eine Kinderkrippe zu besuchen. Meine Frau arbeitet nicht. Können wir die Kosten für die Kinderkrippe in der Steuererklärung eintragen?

Grundsätzlich können die Kosten für die Kinderdrittbetreuung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Kinderdrittbereuungsabzug).

Im Kanton Zürich unterliegt die Geltendmachung dieses Abzuges jedoch gewissen Voraussetzungen:

- Zum einen müssen die Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen sowie mit ihm im gleichen Haushalt leben.
- Zum anderen müssen die beiden Eltern gleichzeitig entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sein.
- Der Abzug kann bis zum Zeitpunkt der Vollendung des 14. Altersjahres des Kindes (wenn das Kind 15 Jahre alt wird) beansprucht werden.

> Beispiel:

- ◇ Steuererklärung 2018; Geburtsdatum des Kindes: 01.06.2003
- ◇ Vom 01.01.2018 bis und mit 30.05.2018 – 14 Jahre alt
- ◇ Vom 01.06.2018 bis und mit 31.12.2018 – 15 Jahre alt

> Der Kinderdrittbetreuungsabzug kann sowohl im Kanton Zürich als auch beim Bund bis und mit 30.05.2018 beansprucht werden. Das heisst, dass die Kosten, welche für die Drittbetreuung angefallen sind, vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können.

Bitte merken Sie sich, dass Sie nur diejenigen Kosten abziehen können, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuung stehen. Reine Schulkosten (Kosten für die Ausbildung, Verpflegung, Unterkunft des Kindes) sind nicht abzugsfähig.

Die Betreuungskosten, welche ausser der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern anfallen (z.B. Babysitter am Abend oder am Wochenende), sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Sämtliche Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Trifft eine von diesen auf Sie nicht zu, ist kein Fremdbetreuungsabzug möglich.

4

Wie sieht es mit dem Kinderdrittbetreuungsabzug beim Besuch von Tagesschulen und Internaten aus?

Private Tagesschule und Internate sind den privaten und öffentlichen Organisationen, welche sich der Kinderbetreuung annehmen, gleichzusetzen.

Nicht zum Abzug berechtigten hingegen sämtliche Musik-, Sport-, Bastel- und ähnliche Kurse, Ferien- und Sportlager, Spiel- und Bastelgruppen etc., da sie entweder nur vorübergehender Natur sind oder die eigentliche Kinderbetreuung nicht im Vordergrund steht.

Bitte merken Sie sich, dass Sie nur diejenigen Kosten abziehen können, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuung stehen (Betreuung des Kindes über Mittag bzw. allenfalls vor und nach dem Schulunterricht). Reine Schulkosten (Kosten für die Ausbildung, Verpflegung, Unterkunft des Kindes) sind nicht abzugsfähig.

Das Stichtagsprinzip sowie sonstige Voraussetzungen für die Berechtigung des Kinderdrittbetreuungsabzuges müssen berücksichtigt werden.

5

Meine Schwiegereltern unterstützen uns ein paar Tage die Woche bei der Betreuung unseres Sohnes, da wir beide (ich und meiner Frau) erwerbstätig sind. Gemäss Vereinbarung erhalten meine Schwiegereltern eine Entschädigung für diese Unterstützung. Können wir die geleisteten Beträge als Kinderdrittbetreuung in unserer Steuererklärung abziehen?

Diese Möglichkeit haben Sie. Merken Sie sich aber, dass die Grosseltern nicht im selben Haushalt leben dürfen. Zudem müssen sonstige Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Abzuges erfüllt sein (Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung oder Krankheit, siehe dazu Frage 3).

Dem Steueramt müssen Sie dabei zusammen mit der Steuererklärung eine Aufstellung über diese Kosten inkl. Zahlungsbelegen einreichen.

Merken Sie sich ferner, dass die Eltern Ihrer Frau den erhaltenen Gesamtbeitrag als Einkommen deklarieren und versteuern müssen.

6 Letztes Jahr musste ich meine erste Steuererklärung in der Schweiz einreichen. Der Sicherheit halber habe ich diese von einem etablierten Grossunternehmen ausfüllen lassen. Kann ich die angefallenen Kosten in meiner diesjährigen Steuererklärung abziehen?

Leider nicht. Die Kosten für die Vorbereitung der Steuererklärung können Sie nicht in Abzug bringen.

7 Ich habe kürzlich einen neuen Job gefunden und bin umgezogen. Kann ich die umzugsbedingten Kosten vom Einkommen in Abzug bringen?

In Ihrem konkreten Fall gelten die Umzugskosten als Lebenshaltungskosten. Dies aufgrund dessen, dass Sie den Job offenbar freiwillig gewechselt haben. Allfällige Lebenshaltungskosten sind bekanntlich nicht abzugsfähig.

Im Kanton Zürich gibt es aber einen Ausnahmefall, wo die angefallenen Umzugskosten den sonstigen abzugsfähigen Berufsauslagen gleichgesetzt werden können.

Wenn der Grund für den Umzug in einer vom Arbeitgeber verursachten Zwangslage (Residenzpflicht oder Verlegung des Sitzes oder des Betriebs des Arbeitgebers) liegt, können die angefallenen Umzugskosten abgezogen werden.

In diesem Szenario sind Sie gezwungen, Ihren Wohnsitz zu verlegen, damit Sie Ihre Arbeitsstelle behalten und demzufolge Ihre Einkommensquelle sichern.

Beachten Sie dabei, dass nur die eigentlichen Umzugskosten in Abzug gebracht werden können. Die eigentlichen Umzugskosten sind Kosten für die Möbeltransportfirma, nicht aber Kosten für die Anpassung oder den Kauf von Möbeln, Teppichen, Vorhängen oder Elektrogeräten etc.

8 Ich arbeite einen Tag pro Woche von Zuhause. Kann ich den Abzug für Home Office geltend machen?

Gemäss dem Steueramt vom Kanton Zürich können Sie diesen Abzug nur dann geltend machen, wenn Sie regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigen, zumal der Arbeitgeber Ihnen keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann.

Des Weiteren muss bei Ihnen zu Hause ein besonderer Raum vorhanden sein, welcher hauptsächlich beruflichen Zwecken dient bzw. wo Sie Ihre Arbeit ausführen und den Raum für sonstige private Zwecke nicht nutzen.

Falls Sie von Zuhause in Absprache mit dem Arbeitgeber freiwillig arbeiten und Ihnen ein Arbeitsplatz doch zur Verfügung steht, kann Ihnen der Abzug für ein privates Arbeitszimmer nicht gewährt werden.

Beachten Sie, dass Sie bei der Geltendmachung dieses Abzuges dem Steueramt entsprechende Nachweismittel mit zuzusenden haben.

Beim «Smart-Working» (flexible Arbeitsplätze) ist i.d.R. auch kein Abzug für Home Office zulässig.

9 Ich möchte dieses Jahr den Abzug für Home Office doch geltend machen. Wie berechne ich diesen eigentlich (Kanton Zürich)?

Es kommt darauf an, ob Sie in einem Haus oder in einer Wohnung wohnen. Ferner sind einige Regeln zu beachten:

- Zimmer, welche über 30 m² gross sind, werden als 2 Räume angerechnet.
- Küche, Badezimmer, WC und Nebenräume (Entrée, Estrich, Keller, Garage etc.) gelten bei Einfamilienhäusern i.d.R. als 2 Räume.
- Küche, Badezimmer, WC und Nebenräume (Entrée, Estrich, Keller, Garage etc.) geltend bei Mietwohnungen und Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern i.d.R. als 1 Raum.

Angenommen, Sie mieten eine 3-Zimmer-Wohnung. Nettomietzins (Bruttomietzins - Nebenkosten) pro Jahr: CHF 24'000. Ein Zimmer wird ausschliesslich für die Verrichtung der Arbeiten genutzt. Ganzjährige Steuerpflicht.

Berechnung:

1. $CHF\ 24'000 \times 3\ (2\ Zimmer + 1\ Raum)\ [2\ Zimmer = 3\ Zimmer\ insgesamt - 1\ Zimmer,\ wo\ die\ Arbeiten\ verrichtet\ werden] / 4\ (3\ Zimmer + 1\ Raum) = CHF\ 18'000$

Die CHF 18'000 entsprechen dem um den Abzug für Home Office «reduzierten» Nettomietzins.

2. $CHF\ 24'000 - CHF\ 18'000 = CHF\ 6'000$ – Höhe des Arbeitszimmerabzuges (Abzug für Home Office)

Sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Abzuges erfüllt, können Sie CHF 6'000 von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen.

Beachten Sie, dass Steuerämter mit diesem Abzug tendenziell strikt umgehen und genau hinschauen, ob der/die Steuerpflichtige zu diesem jeweils berechtigt ist.

10 Kann ich die Negativzinsen, welche mir meine Bank in Rechnung gestellt hat, in der Steuererklärung irgendwie abziehen?

Ja, das können Sie. Negativzinsen, die auf Einlagen bei Banken oder Sparkassen anfallen, sind als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zugelassen.

Warum als Vermögensverwaltungskosten und nicht als Schuldzinsen? Weil die nicht auf Schulden, sondern auf Guthaben erhoben werden.

5

Sektion LIEGENSCHAFTEN

1

Was ist der Eigenmietwert?

Der Eigenmietwert kann als die Miete, welche der Besitzer eines selbst genutzten Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums (einer Wohnung) generieren könnte, wenn er sein Eigentum vermieten anstatt selbst nutzen würde, angesehen werden.

Der Eigenmietwert ist ein steuerbarer Einkommensbestandteil, abgesehen davon, dass es sich dabei um ein fiktives Einkommen handelt.

2

Wie wird der Eigenmietwert bei in- und ausländischen Liegenschaften ermittelt?

Das sich in der Schweiz befindende Wohneigentum wird vom zuständigen Steueramt geschätzt. Der Besitzer erhält dann vom Steueramt ein Schreiben, wo der Eigenmietwert für die Einkommensdeklaration sowie der Steuerwert für die Vermögensdeklaration jeweils aufgeführt werden. Die Werte sind dann in die Steuererklärung übernommen werden.

Besitzen Sie ein Wohneigentum ausserhalb der Schweiz? Sie müssen auch hier den Eigenmietwert für diese ausländische Liegenschaft in der Schweizer Steuererklärung angeben. Schauen Sie sich die Wegleitung Ihres Wohnsitzkantons in der Schweiz diesbezüglich an oder gehen Sie auf die Website des (kantonalen) Steueramtes. Dort sind die notwendigen Informationen bzw. Berechnungsgrundlagen zwecks selbstständiger Ermittlung sämtlicher Werte dargelegt.

3

Ich habe eine Eigentumswohnung in der Schweiz, die ich selber bewohne. Meine diesjährigen Unterhaltskosten übersteigen deutlich den Eigenmietwert. Kann ich die Kosten in meiner Steuererklärung voll abziehen oder nur bis zur Höhe des Eigenmietwertes?

Im Kanton Zürich können Sie sämtliche effektiven Unterhalts- und Verwaltungskosten von Ihrem steuerbaren Einkommen vollumfänglich abziehen. Dies auch dann, wenn diese den Eigenmietwert übersteigen.

4 **Ich wohne in Zürich, besitze aber eine Immobilie in meinem Herkunftsland. Letztes Jahr hatte ich hohe Unterhaltskosten für meine ausländische Liegenschaft. Sie übersteigen massiv die Mietzinseinnahmen, welche ich durch die Vermietung erzielt habe. Kann ich nun in der Schweizer Steuererklärung sämtliche Kosten abziehen oder dürfen diese meine ausländischen Mietzinseinnahmen nicht übersteigen?**

Wenn Ihre abziehbaren Kosten für Unterhalt, Versicherung und Verwaltung die ausländischen Erträge (Mietzinseinnahmen) oder auch den ausländischen Eigenmietwert übersteigen, entsteht ein sogenannter Gewinnungskostenüberschuss. Dieser kann als Verlust (Kosten sind höher als Erträge) angesehen werden.

Im Kanton Zürich können Sie allfällige Schuldzinsen- und Gewinnungskostenüberschüsse aus ausländischen, im Privatvermögen gehaltenen Liegenschaften sowohl vom satzbestimmenden als auch vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dass ausländische Verluste nicht nur vom satzbestimmenden, sondern auch vom steuerbaren (u.a. in der Schweiz erzielten) Einkommen abzugsfähig sind, ist für Steuerpflichtige äusserst günstig. Der Kanton Zürich anerkennt somit ihre ausländischen Verluste.

Beim Bund (direkte Bundessteuer) sind solche Schuldzinsen- und Gewinnungskostenüberschüsse bei ausländischen Liegenschaften hingegen vom steuerbaren Einkommen nicht abzugsfähig. Sie werden ausschliesslich bei der Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt. Somit mindern die Schuldzinsen- und Gewinnungskostenüberschüsse bei der direkten Bundessteuer lediglich den anzuwendenden Steuersatz.

Merken Sie sich, dass nicht alle Kantone Schuldzinsen- und Gewinnungskostenüberschüsse als Minuseinkommen steuermindernd übernehmen. Meistens berücksichtigen sie diese genau wie der Bund – nur satzbestimmend.

5 **Ich habe im April dieses Jahres ein Haus gekauft. Da dieses zwingend eine Renovation benötigt hat, konnte ich erst Anfang August einziehen. Für welchen Zeitraum muss ich nun den Eigenmietwert versteuern?**

Grundsätzlich gilt, dass die Eigenmietwertbesteuerung im Zeitpunkt der Handänderung (Eigentumsübertragung) oder im Zeitpunkt der Übergabe des fertig erstellten Objektes (Bezugsbereitschaft) beginnt.

Die Bezugsbereitschaft ist dann gegeben, wenn Sie Ihre Liegenschaft selbst bewohnen oder für andere Zwecke benutzen können, aber auch wenn die Liegenschaft von Ihnen zwar nicht bewohnt wird, Ihnen aber für den Eigengebrauch jederzeit zur Verfügung steht (also, nicht die Nutzung selbst, sondern die Möglichkeit der jederzeitigen Nutzung).

In Ihrem Fall dürfte man davon ausgehen, dass die Liegenschaft sofort nach dem Erwerb im April nicht bewohnbar war. Aus diesem Grund beginnt die Eigenmietwertbesteuerung erst ab dem effektiven Bezug, also ab Einzug (Anfang August). Sie müssen den Eigenmietwert nur für 5 Monate (Aug-Dez) versteuern.

Bei allfälligen Sanierungen der Liegenschaft gilt die gleiche Regelung.

6 Ich habe zwei Wohnungen im Kanton Zürich. In einer Wohnung wohne ich zusammen mit meiner Familie. Die zweite Wohnung steht leer. Muss ich den Eigenmietwert für die Zweitwohnung auch versteuern?

Grundsätzlich ja. Allein die Tatsache, dass Ihre Zweitwohnung leer steht, befreit Sie nicht vor der Eigenmietwertbesteuerung. Für die Eigenmietwertbesteuerung ist die Tatsache massgebend, dass Sie Ihre Zweitwohnung jederzeit nutzen können (Eigengebrauch). Das Gleiche gilt auch für ausländische Liegenschaften.

7 Ich habe zwei Wohnungen im Kanton Zürich. In einer Wohnung wohne ich zusammen mit meiner Familie. Die zweite Wohnung vermieten wir ab September des Vorjahres. Muss ich für den Zeitraum vom Januar bis und mit August den Eigenmietwert versteuern?

Es kommt darauf an.

Wenn Sie bis September die Zweitwohnung selbst genutzt haben oder diese leer stand, Sie diese aber jederzeit hätten nutzen können, dann müssen Sie für die ersten 8 Monate des Vorjahres den Eigenmietwert versteuern. Ab September hat bei Ihnen die Nutzungsart gewechselt – von Eigennutzung zur Vermietung. Ab September deklarieren Sie dann die Mietzinseinnahmen.

Wenn Sie bis September erfolglos nach einem Mieter gesucht haben und dem Steueramt Ihre Bemühungen punkto Vermietung glaubhaft nachweisen können, darf davon ausgegangen werden, dass Sie die Zweitwohnung nicht eigengenutzt haben, sondern vermieten wollten. In diesem Fall müssen Sie für den Zeitraum des Leerstandes (vom Januar bis und mit August) keinen Eigenmietwert versteuern.

Das Gleiche gilt übrigens auch dann, wenn die Liegenschaft zum Verkauf bestimmt ist.

Beachten Sie bitte aber, dass der Zeitraum des jeweiligen Leerstandes plausibel sein muss, sonst kann das Steueramt annehmen, dass Sie versuchen, die Besteuerung des Eigenmietwertes zu umgehen.

8 Ich vermiete gelegentlich meine Zweitwohnung (insgesamt für ein paar Monate pro Jahr). Muss ich den Eigenmietwert für den Zeitraum, wo die Wohnung nicht vermietet wird, versteuern?

Ja, das müssen Sie. Wenn Sie Ihre Zweitwohnung ab und zu gelegentlich bzw. kurzfristig vermieten, dürfen Sie den Eigenmietwert um den durch die Vermietung erhaltenen Mietertrag kürzen. Gleichzeitig müssen Sie aber den erzielten Mietertrag als Einkommen deklarieren.

9 Ich vermiete meine Zweitwohnung im Kanton Zürich. Was genau habe ich nun als Einkommen zu deklarieren?

Bei Vermietung der Liegenschaften müssen Sie Ihre Bruttozinseinnahmen als Einkommen deklarieren und versteuern.

Unter Bruttozinseinnahmen versteht sich der Mietertrag abzüglich allfälliger Nebenkosten. «Brutto» nennt sich dieser, weil Sie von diesem Ertrag nach dessen Deklaration noch allfällige Unterhaltskosten und/oder Verwaltungskosten abziehen können.

Beachten Sie bitte Folgendes hinsichtlich Nebenkosten: Es gibt die pauschale oder effektive Abrechnung der Nebenkosten.

Pauschale Abrechnung ist die Situation, wo der Vermieter dem Mieter einen Pauschalbetrag in Rechnung stellt. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Nebenkosten gedeckt. Es gibt keine nachträglichen Abrechnungen.

Dementsprechend stimmen die effektiven Nebenkosten fast nie mit den pauschal verrechneten Nebenkosten überein. Die effektiven Nebenkosten können entweder höher oder niedriger ausfallen.

Beispiel 1: Effektive Nebenkosten sind niedriger als pauschal verrechnete Nebenkosten. Der Mietertrag beträgt CHF 25'200, die Nebenkosten, welche dem Mieter pauschal verrechnet wurden, betragen CHF 4'800. Die effektiven Nebenkosten belaufen sich auf CHF 3'720.

Lösung 1: Als Einnahme müssen Sie CHF 30'000 (CHF 25'200 + CHF 4'800) deklarieren. Die CHF 3'720 können Sie dann abziehen (vor dem Pauschalabzug für Unterhaltskosten!). Die positive Differenz zwischen den effektiven und pauschal verrechneten Nebenkosten stellt verdeckte Einnahme dar, deshalb müssen Sie den ganzen Betrag inkl. pauschal verrechneten Nebenkosten deklarieren.

Beispiel 2: Effektive Nebenkosten sind höher als pauschal verrechnete Nebenkosten. Der Mietertrag beträgt CHF 25'200, die Nebenkosten, welche dem Mieter pauschal verrechnet wurden, betragen CHF 4'800. Die effektiven Nebenkosten belaufen sich auf CHF 7'231.

Lösung 2: Als Einnahme müssen Sie CHF 30'000 (CHF 25'200 + CHF 4'800) deklarieren. Die CHF 7'231 ziehen Sie dann ab (vor dem Pauschalabzug für Unterhaltskosten!).

Wenn Sie dem Mieter einen Akontobetrag in Rechnung stellen und dann eine Nebenkostenabrechnung durchführen, gehen Sie, wie im nachfolgenden Beispiel gezeigt, vor:

Beispiel 3: Mietertrag CHF 25'200. Die Nebenkosten werden zusätzlich mit einem Akontobetrag erhoben und später mit dem Mieter abgerechnet.

Lösung 3: Als Einnahme müssen Sie die Nettomiete von CHF 25'200 deklarieren. Die Nebenkosten bei diesem Abrechnungsmodell stellen keine Einnahme dar.

10

Ich vermiete meine Zweitwohnung im Kanton Zürich. Bei Frage 9 dieser Sektion wurde mir beantwortet, was ich als Einkommen zu versteuern habe. Meine weitere Frage ist: Wie berechne ich nun korrekt den Pauschalabzug, wenn ich diesen geltend machen kann?

Nehmen wir die gleichen Szenarien wie bei Frage 9. Der Pauschalabzug im Kanton Zürich beträgt 20% vom Bruttomiettertrag. Beim Bund gilt der gleiche Prozentsatz.

Beispiel 1: Effektive Nebenkosten sind niedriger als pauschal verrechnete Nebenkosten. Der Mietertrag beträgt CHF 25'200, die Nebenkosten, welche dem Mieter pauschal verrechnet wurden, betragen CHF 4'800. Die effektiven Nebenkosten belaufen sich auf CHF 3'720.

Lösung 1:

Mieteinnahmen (Nettomiete) inkl. pauschalen Nebenkosten	CHF 30'000 (CHF 25'200 + CHF 4'800)
-effektive Nebenkosten	-CHF 3'720
=Bruttomiettertrag inkl. positiver Differenz (verdeckte Einnahme)	CHF 26'280
-Pauschalabzug (von der Nettomiete)	-CHF 5'040 (CHF 25'200 x 20%)*
=Steuerbares Einkommen	CHF 21'240

*Die positive Differenz zwischen den pauschal verrechneten Nebenkosten und den effektiven Nebenkosten, aus welcher sich eine zusätzliche, verdeckte Einnahme für den Vermieter ergeben hat, wird bei der Berechnung des Pauschalabzuges nicht berücksichtigt. Der Pauschalabzug wird lediglich vom Bruttomiettertrag ermittelt.

Beispiel 2: Effektive Nebenkosten sind höher als pauschal verrechnete Nebenkosten. Der Mietertrag beträgt CHF 25'200, die Nebenkosten, welche dem Mieter pauschal verrechnet wurden, betragen CHF 4'800. Die effektiven Nebenkosten belaufen sich auf CHF 7'231.

Lösung 2:

Mieteinnahmen (Nettomiete) inkl. pauschalen Nebenkosten	CHF 30'000 (CHF 25'200 + CHF 4'800)
-effektive Nebenkosten	-CHF 7'231
=Bruttomiettertrag inkl. negativer Differenz (zusätzlicher Verlust)	CHF 22'769
-Pauschalabzug (von der Nettomiete)	-CHF 5'040 (CHF 25'200 x 20%)*
=Steuerbares Einkommen	CHF 17'729

*Die negative Differenz zwischen den pauschal verrechneten Nebenkosten und den effektiven Nebenkosten, aus welcher sich ein zusätzlicher Verlust für den Vermieter ergeben hat, wird bei der Berechnung des Pauschalabzuges nicht berücksichtigt. Der Pauschalabzug wird lediglich vom Bruttomiettertrag ermittelt.

Beispiel 3: Mietertrag CHF 25'200. Die Nebenkosten werden zusätzlich mit einem Akontobetrag erhoben und später mit dem Mieter abgerechnet.

Lösung 3:

Mieteinnahmen (Nettomiete)	CHF 25'200
=Bruttomiettertrag	CHF 25'200
-Pauschalabzug	-CHF 5'040 (CHF 25'200 x 20%)
=Steuerbares Einkommen	CHF 20'160

11

Ich vermiete meine Zweitwohnung im Kanton Zürich. Dieses Jahr stand die Wohnung 2 Monate leer, da ich keinen geeigneten Mieter finden konnte. Wie deklariere ich nun den Pauschalabzug richtig?

In Ihrem Fall liegt ein Leerstand bzw. ein Mietzinsausfall vor. Da Sie Ihre Bemühungen, einen Mieter zu finden, nachweisen können, müssen Sie für zwei Monate Leerstand keinen Eigenmietwert versteuern.

Bei einem Leerstand/Mietzinsausfall wird der Pauschalabzug gemäss dem Steueramt vom Kanton Zürich nicht von der Ist-Jahresmiete (von den effektiven Mieteinnahmen), sondern von der erfahrungsgemässen Soll-Jahresmiete ermittelt.

Beispiel 1

Dauer der Vermietung: 10 Monate. Nettomietzins pro Monat: CHF 2'500. Nebenkosten: CHF 7'000. Es erfolgt effektive Nebenkostenabrechnung.

Wichtige Anmerkung: Die aufgeführten Nebenkosten von CHF 7'000 umfassen auch zwei Monate, während der die Wohnung nicht vermietet wurde. Bei vorübergehendem Leerstand und wenn keine Eigennutzung vorliegt, dürfen auch die Unterhalts- und Verwaltungskosten für zwei Monate Leerstand (wenn keine Erträge erzielt wurden) abgezogen werden. Darum werden mit CHF 7'000 die effektiven Nebenkosten für das ganze Jahr (alle 12 Monate) gemeint.

Lösung 1:

Soll-Jahresmiete (Soll-Nettomiete) inkl. Nebenkosten	$CHF\ 2'500 \times 12\ \text{Monate} + CHF\ 7'000 = CHF\ 37'000$
Leerstand/Mietzinsausfall	$CHF\ 2'500 \times 2\ \text{Monate} = CHF\ 5'000$
Ist-Jahresmiete (Ist-Nettomiete) inkl. Nebenkosten	$CHF\ 37'000 - CHF\ 5'000 = CHF\ 32'000$
Nebenkosten	CHF 7'000
Liegenschaftsertrag	$CHF\ 32'000 - CHF\ 7'000 = CHF\ 25'000$
Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt	$(CHF\ 37'000 - CHF\ 7'000) \times 20\% = CHF\ 6'000$
Steuerbarer Mietertrag	$CHF\ 25'000 - CHF\ 6'000 = CHF\ 19'000$

Beispiel 2

Dauer der Vermietung: 10 Monate. Nettomietzins pro Monat: CHF 2'500. Pauschale Nebenkosten: CHF 7'000. Effektive Nebenkosten: CHF 6'000.

Lösung 2:

Soll-Jahresmiete (Soll-Nettomiete) inkl. pauschaler Nebenkosten	$\text{CHF } 2'500 \times 12 \text{ Monate} + \text{CHF } 7'000 = \text{CHF } 37'000$
Leerstand/Mietzinsausfall	$\text{CHF } 2'500 \times 2 \text{ Monate} = \text{CHF } 5'000$
Ist-Jahresmiete (Ist-Nettomiete) inkl. pauschaler Nebenkosten	$\text{CHF } 37'000 - \text{CHF } 5'000 = \text{CHF } 32'000$
Effektive Nebenkosten	$\text{CHF } 6'000$
Liegenschaftsertrag	$\text{CHF } 32'000 - \text{CHF } 6'000 = \text{CHF } 26'000$
Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt	$(\text{CHF } 37'000 - \text{CHF } 7'000) \times 20\% = \text{CHF } 6'000$
Steuerbarer Mietertrag	$\text{CHF } 26'000 - \text{CHF } 6'000 = \text{CHF } 20'000$

Beispiel 3

Dauer der Vermietung: 10 Monate. Nettomietzins pro Monat: CHF 2'500. Pauschale Nebenkosten: CHF 7'000. Effektive Nebenkosten: CHF 8'000.

Lösung 3:

Soll-Jahresmiete (Soll-Nettomiete) inkl. pauschaler Nebenkosten	$\text{CHF } 2'500 \times 12 \text{ Monate} + \text{CHF } 7'000 = \text{CHF } 37'000$
Leerstand/Mietzinsausfall	$\text{CHF } 2'500 \times 2 \text{ Monate} = \text{CHF } 5'000$
Ist-Jahresmiete (Ist-Nettomiete) inkl. pauschaler Nebenkosten	$\text{CHF } 37'000 - \text{CHF } 5'000 = \text{CHF } 32'000$
Effektive Nebenkosten	$\text{CHF } 8'000$
Liegenschaftsertrag	$\text{CHF } 32'000 - \text{CHF } 8'000 = \text{CHF } 24'000$
Pauschalabzug Liegenschaftsunterhalt	$(\text{CHF } 37'000 - \text{CHF } 7'000) \times 20\% = \text{CHF } 6'000$
Steuerbarer Mietertrag	$\text{CHF } 24'000 - \text{CHF } 6'000 = \text{CHF } 18'000$

Sektion

GESCHÄFTSFAHRZEUG

1 Der Arbeitgeber stellt mir ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Gemäss Vereinbarung darf ich dieses einzig für den Arbeitsweg benutzen und dem Arbeitgeber keine Entschädigung leisten. Ich betreibe auch keinen Aussendienst. Hat dies Einfluss auf meine Steuern und die Steuererklärung?

Ja, dies hat Auswirkungen auf Ihre steuerliche Situation, zumal Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich befördert werden (Benützung des Geschäftsfahrzeuges zum Pendeln).

Das Feld «F» in Ihrem Lohnausweis muss angekreuzt werden. Zumal Sie aber das Geschäftsfahrzeug nur für den Arbeitsweg nutzen, erfolgt bei Ihnen keine Aufrechnung des Privatanteils.

Sie müssen die unentgeltliche Beförderung in der Steuererklärung angeben und als Einkommen versteuern. Den Betrag müssen Sie selbst berechnen.

Im Kanton Zürich machen Sie dies wie folgt:

1. Formular «Berufsauslagen»: Ganz unten tragen Sie den Arbeitsort, Anzahl der Arbeitstage ohne Aussendienst, Anzahl gefahrener Kilometer pro Fahrt, Anzahl der Fahrten pro Tag sowie Höhe der Entschädigung (70 Rappen für Auto pro gefahrenen Kilometer) ein. Siehe den nachfolgenden Screenshot.

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendiensttage)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
Winterthur	240	20	2	9'600	70	6'720
	240					

Auto CHF -70 pro km Motorrad CHF -40 pro km

104 6'720

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 5.4 sowie in Ziffer 1.3 dieses Formulars

Die 240 Arbeitstage gelten dann, wenn Ihnen das Geschäftsfahrzeug ganzjährig (vom 01.01. bis und mit 31.12.) zur Verfügung stand. Falls es Ihnen unterjährig zur Verfügung stand, muss dies entsprechend berücksichtigen und das zusätzlich steuerbare Einkommen ist dann entsprechend zu kürzen.

2. Der ermittelte Betrag gilt als sonstiges Einkommen und wird in der Steuerklärungssoftware automatisch im Formular «Steuererklärung» unter Ziffer 5.4 «Weiter Einkünfte, nähere Bezeichnung» erscheinen.

5. Übrige Einkünfte und Gewinne			
5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn.	160	
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	161	
5.3	Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen <i>Aufstellung</i>	162	
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: <i>Siehe Aufstellung</i>	163	6'720
5.5	Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 1641 Monate	164	

3. Gleichzeitig erscheint der Betrag von CHF 6'720 automatisch im Formular «Berufsauslagen» als Fahrkostenabzug.

		Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)			
1.1	Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel	201	201
1.2	Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700	202	202
1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage			
Ehemann/Einzelperson/PI <input type="checkbox"/> Auto: CHF -70 pro km <input type="checkbox"/> Motorrad: CHF -40 pro km <input checked="" type="checkbox"/> geführtes Fahrzeug			
Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag
Winterthur	240	20	2
	240		
		9'600	70
			6'720
			204
Zwischentotal		205	205
2. Mehrkosten der Verpflegung		max. CHF 5'000	max. CHF 3'000

Aufgrund der Begrenzung des maximal möglichen Fahrkostenabzuges sowohl beim Bund als auch beim Kanton Zürich kann nicht immer der ganze Betrag in Abzug gebracht werden.

In diesem konkreten Beispiel beziffert sich das zusätzliche steuerbare Einkommen durch die unentgeltliche Beförderung auf CHF 6'720.

Beim Bund können lediglich die CHF 3'000 in Abzug gebracht werden. Die Differenz von CHF 3'720 (CHF 6'720 - CHF 3'000) ist als zusätzliches Einkommen zu versteuern.

Beim Kanton fällt die Differenz kleiner aus: CHF 6'720 - CHF 5'000 = CHF 1'720. Diese ist ebenfalls als Einkommen auf Kantons- und Gemeindeebene zu versteuern.

2 Der Arbeitgeber stellt mir ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Gemäss Vereinbarung darf ich dieses einzig für den Arbeitsweg benutzen und dem Arbeitgeber keine Entschädigung leisten. Ich arbeite zu 50% im Aussendienst (ist auf dem Lohnausweis entsprechend bescheinigt). Entfaltet dies Wirkungen auf meine Steuern und die Steuererklärung?

Vom Konzept her gehen Sie ganz genau so gleich vor wie in Frage 1 dieser Sektion beschrieben (siehe oben).

Der einzige Unterschied liegt darin, dass Sie zu 50% im Aussendienst tätig waren.

Sie gehen wie folgt vor:

1. Formular «Berufsauslagen»: Ganz unten tragen Sie den Arbeitsort, Anzahl der Arbeitstage ohne Aussendienst, Anzahl gefahrener Kilometer

pro Fahrt, Anzahl der Fahrten pro Tag sowie Höhe der Entschädigung (70 Rappen für Auto pro gefahrenen Kilometer) ein. Siehe den nachfolgenden Screenshot.

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeuges und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage (ohne Aussendiensttage)	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Einkommen CHF ohne Rappen
Winterthur	120	20	2	4'800	70	3'360
	240					

Auto: CHF -70 pro km Motorrad: CHF -40 pro km

104 3'360

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 5.4 sowie in Ziffer 1.3 dieses Formulars

Im Kanton Zürich ist pro Jahr insgesamt mit 240 Arbeitstagen zu rechnen. Da Sie zu 50% im Aussendienst tätig waren und Sie im Formular die Anzahl der Tage ohne Aussendienst angeben müssen, tragen Sie 120 Tage ein. Das zusätzlich steuerbare Einkommen beläuft sich dementsprechend auf CHF 3'360.

- Der ermittelte Betrag gilt als sonstiges Einkommen und wird in der Steuererklärungssoftware automatisch im Formular «Steuererklärung» unter Ziffer 5.4 «Weiter Einkünfte, nähere Bezeichnung» erscheinen.

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn.	160	
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	161	
5.3	Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen <i>Aufstellung</i>	162	
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: Siehe Aufstellung	163	3'360
5.5	Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für	164	1641 Monate

- Gleichzeitig erscheint der Betrag von CHF 3'360 automatisch im Formular «Berufsauslagen» als Fahrkostenabzug.

		Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen				
1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)							
1.1	Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel	201	201				
1.2	Fahrrad, Kleinmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700	202	202				
1.3	Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage Ehemann/ Einzelperson/ P1 <input type="checkbox"/> Auto: CHF -70 pro km <input type="checkbox"/> Motorrad: CHF -40 pro km <input checked="" type="checkbox"/> geleastes Fahrzeug						
	Arbeitsort	Anzahl Arbeitstage	Anzahl km	Fahrten pro Tag	Anzahl km pro Jahr	Rappen pro km	Abzug CHF ohne Rappen
	Winterthur	120	20	2	4'800	70	3'360
		240					
	Zwischentotal	205	3'360	205	3'000		
2. Mehrkosten der Verpflegung							

max. CHF 3'000 max. CHF 3'000

Auf der Bundesebene müssen Sie zusätzlich nur die CHF 360 versteuern (CHF 3'360 - CHF 3'000). Beim Kanton und bei der Gemeinde müssen Sie kein zusätzliches Einkommen versteuern.